



Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

+43 (1) 40 110 6301
+43 (1) 40 110 6885
alev.korun@gruene.at
www.gruene.at
Mag.a Alev Korun
Abgeordnete

05.03.2013

Hiermit nimmt der Grüne Parlamentsklub zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden soll, Stellung.

Unser Land steht allmählich vor einem demokratiepolitischen Problem: Aufgrund der restriktiven und komplizierten Einbürgerungsgesetze leben mittlerweile immer mehr Menschen dauerhaft im Land, denen gleiche Rechte und somit auch das Mitbestimmungsrecht durch extrem erschwerete Einbürgerung vorenthalten werden. Im Herbst 2012 lebten erstmals mehr als eine Million Menschen oder nahezu zwölf Prozent der Bevölkerung ohne österreichische Staatsbürgerschaft, somit ohne volle Gleichberechtigung - insbesondere ohne Wahlrecht über Gesetze, denen sie unterliegen im Land. Die sinkenden Einbürgerungszahlen (die Einbürgerungsrate hat sich in den letzten 10 Jahren um ca. 87 % verringert) sind u.a. auf die überbordenden, meist sinnlosen Gesetzesverschärfungen der letzten Jahre zurückzuführen. Damit ist die österreichische Staatsbürgerschaft für immer mehr Menschen unattraktiv bzw. unerreichbar geworden. Hohe Verleihungsgebühren, künstlich hochgehaltene Einkommensgrenzen, extrem lange Wartezeiten – wer irgendwie anders kann, erspart sich diesen Hürdenlauf, vor allem hier lebende EU-BürgerInnen. Dabei vergessen die Regierungsparteien in ihrem Populismus Eines: Menschen die hier bereits dauerhaft leben, leisten ihren Beitrag, zahlen Steuern und Abgaben und sind bereits jetzt aufgrund von EU-Recht in unserem Sozialsystem gleichberechtigt. Die angebliche Sorge vor „Sozialkosten“ als Grund für die Vorenthaltenheit der Staatsbürgerschaft vorzuschieben geht somit ins Leere. Gleichzeitig produziert die Regierung damit aber eine reale Diskriminierung im Zusammenleben, indem sie vielen BürgerInnen echte Inklusion und Mitbestimmung verweigert.

„Reförmchen“ - echte Baustellen bleiben

Die vorgelegte Gesetzesänderung ist weit davon entfernt unser Staatsbürgerschaftsrecht fit für das 21. Jahrhundert zu machen und kann höchstens als „Reförmchen“ bezeichnet werden. Sie soll anscheinend vor allem Wahlkampfzwecken dienen um Aktivität und Erneuerung vorzutäuschen. Repariert werden vor allem – ebenfalls auf minimalem Nenner - jene Regelungen, die ohnehin bereits von den Höchstgerichten aufgehoben wurden:



Die bisherige Ungleichbehandlung bei der Einbürgerung von ehelichen und unehelichen Kindern, wenn bei unehelichen Kindern nur der Vater Österreicher ist soll nun behoben werden – zumindest für jene Kinder, die das Glück haben, dass die Vaterschaft noch vor der Geburt anerkannt bzw. festgestellt wird (§7 StbG). Für jene unehelichen Kinder, die erst nach der Geburt diese Anerkennung bekommen, muss der (kostenintensive) Verleihungsweg beschritten, eine Niederlassungsbewilligung beantragt, „bejahende Einstellung zur Republik“ (bei Kindern!) und „keine Beeinträchtigung internationaler Beziehungen“ nachgewiesen werden (§ 12 Abs. 2 StbG). Diese Ungleichbehandlung unehelicher Kinder je nachdem wann die Vaterschaft festgestellt wird entbehrt einer objektiven, sachlichen Grundlage, da bei beiden die Vaterschaft des österreichischen Vaters letztendlich feststeht. Da laut dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („Genovese vs. Malta“) sehr gewichtige Gründe für eine Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern vorliegen müssen, widerspricht die Bestimmung vermutlich dem Diskriminierungsverbot nach Art 14 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention). Und es zeigt den Widerwillen der Regierung, zugunsten von hier aufwachsenden Kindern klare Verhältnisse zu schaffen.

Einkommen immer noch Knock-Out Kriterium

Der Verfassungsgerichtshof hat die Regelung, welche bisher für die Einbürgerung ausnahmslos relativ hohe Einkommensgrenzen vorsah und daher kranke und behinderte Menschen ausschloss, als verfassungswidrig aufgehoben. Anstatt nun Nägel mit Köpfen zu machen und eine Regelung für jene Menschen, die unverschuldet in einer finanziellen Notlage gelandet sind – wie zB AlleinerzieherInnen, schuldlos arbeitslos Gewordene – (wieder)einzuführen will man wieder eine Minimalstvariante beschließen: Nachweislich Behinderte oder „dauerhaft schwerwiegend“ Kranke sollen von der Anforderung des fixen Mindesteinkommens ausgenommen werden (§10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5). Unklar – und damit in reinem Behördenermessens- bleibt, inwiefern auch andere „gleich schwerwiegende“ Fälle darunter fallen könnten – die erläuternden Bemerkungen sind hier schwammig und wenig hilfreich¹. Abgesehen davon lässt die Einkommensregelung weiterhin vor allem Frauen und AlleinerzieherInnen, die meist weniger verdienen, im Regen stehen und führt damit zum sozialen Ausschluss ganzer Gesellschaftsgruppen. Wie der Verfassungsrechtler Stern und der Politologe Valchars bereits dargelegt haben, erreichen bis zu 70% der Arbeiterinnen in Österreich das geforderte Mindesteinkommen nicht und bis zu 50% der Arbeiter. Eine ausnahmslose Fixgrenze verletzt daher den Gleichheitssatz und benachteiligt gezielt bestimmte Gesellschaftsgruppen (Frauen, ArbeiterInnen, AlleinerzieherInnen). Dass nun die nachzuweisenden 3 Jahre Einkommen aus den vermutlich „besten“ Jahren innerhalb der letzten 6 Jahre auswählbar sind mag eine gewisse Erleichterung sein - kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass prekär beschäftigte Gruppen trotzdem ausgeschlossen bleiben.

¹ Denn es heißt einerseits: Durch die demonstrative Aufzählung von Behinderung oder schwere Krankheit soll klargestellt werden, wann solche Gründe vorliegen, die die Person nicht zu vertreten hat. Andererseits: Das Wort „insbesondere“ deute an, dass auch noch andere Möglichkeiten zugelassen werden, wenn der Grund als auch Nachweisbarkeit des Grundes den angeführten Tatbeständen in ihrer Bedeutung vergleichbar seien. Ist Arbeitslosigkeit oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit nun „vergleichbar“ mit Behinderung?



Lange Wartezeiten und Fristenfalle auch weiterhin

Die extrem langen Wartefristen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft (in der Regel 10 Jahre, 15 Jahre oder 30 Jahre für den Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft) bleiben, obwohl eine aktuelle Vergleichsstudie zu Staatsbürgerschaftskriterien in der EU klar zeigt, dass Österreich damit weit über dem üblichen europäischen Maß liegt. In England, Frankreich, Schweden, Finnland und anderen Ländern verlangt man für die Einbürgerung lediglich 5 Jahre Aufenthalt, in Irland 4 Jahre, in Belgien nur 3 Jahre. Auch die Fristenfalle bleibt: Bei auch nur einem Tag Aufenthaltslücke, die leicht durch eine verspätet eingereichte Verlängerung oder einen Behördenfehler entstehen kann, beginnt die ganze Frist von Neuem zu laufen – obwohl manche Menschen bereits fast 10 Jahre im Land und gut integriert sind. Die künstlich erzeugte Warterei produziert unnötige Bürokratie und Verwaltungsaufwand und hat keinen erkennbaren Nutzen, da es sich bei den Betroffenen ohnehin um bereits integrierte Personen handelt.

Hier geborene Kinder werden auch weiterhin zu AusländerInnen gemacht

Ein Drittel aller Einbürgerungen jährlich betreffen Kinder, die bereits hier in Österreich geboren wurden und in Österreich aufgewachsen sind. Sie werden auch mit dieser „Novelle“ weiterhin zu AusländerInnen gestempelt, weil ihre Eltern (noch) keine österreichische Staatsbürgerschaft haben. Wenn man bedenkt, dass Einbürgerungen viel Geld, Zeit und Nerven kosten (von 875 bis zu 2500 € allein für das Verfahren) ist klar, dass viele Eltern sich diese Einbürgerung nicht leisten können. Damit werden Kinder, die keine andere Heimat kennen als Österreich künstlich als „Fremde“ definiert – Inklusion und Chancengleichheit müssen jedoch schon in der Kindheit beginnen. Daher sollten hier geborene Kinder, deren Eltern bereits seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig hier niedergelassen sind, sowie Minderjährige, die seit 4 Jahren rechtmäßig hier leben, die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen können. Denn es macht Sinn, dass Kinder, die hier geboren wurden und hier aufwachsen von Anfang an dazu gehören.

Einbürgerung nach 6 Jahren nur für „ÜbererfüllerInnen“

Für besondere „ÜbererfüllerInnen“ soll gemäß §11 a Abs. 6 StbG bei Erfüllung des geforderten Fixeinkommens 6 Jahre hindurch (bisher waren es 3 Jahre) und Deutsch auf Maturaniveau (B2). Bisher war es Niveau B1) eine Einbürgerung nach 6 Jahren möglich sein. Die „Hochqualifizierten“, die die Regierung damit laut eigenen Angaben locken will, wie ForscherInnen und ManagerInnen, haben jedoch meist Englisch als Arbeitssprache und neben ihrer meist sehr zeitintensiven Arbeit wohl kaum Möglichkeit, Deutsch nebenher auf Maturaniveau zu lernen (Manche unserer SpitzenpolitikerInnen hingegen beherrschen noch nicht einmal Englisch auf Maturaniveau). Zugleich widerspricht interessanterweise die Regelung dem Niederlassungsgesetz, wo Hochqualifizierte von Deutsch vor Zuzug und der Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ ausgenommen sind, um, laut Regierung, Österreich für sie attraktiver zu machen.

Wer Deutsch auf Maturaniveau nicht vorweisen kann, soll das ausgleichen können mit a) einem dreijährigen freiwilligen, ehrenamtlichen Engagement in einer gemeinnützigen Organisation b) einer dreijährigen Funktion einer dem Allgemeinwohl dienenden Interessensvertretung oder c) einer dreijährigen Ausübung eines Sozialberufs (§11a Abs. 6).



Dass gerade Menschen, die einer sehr zeitintensiven Arbeit nachgehen oder, da sie Beruf und Familie unter einen Hut bringen müssen, faktisch kaum Zeit für eine ehrenamtliche Tätigkeit nebenbei haben, ist für die Bundesregierung offensichtlich nicht von Interesse. Die Regelung kehrt einmal mehr hervor, dass die Staatsbürgerschaft von der Regierung immer stärker als erzieherische Maßnahme politisch benutzt wird und es ihr nicht mehr darum geht gleiche Rechte und Pflichten herzustellen. Zudem beinhaltet der Paragraph Kriterien hinsichtlich der verlangten dreijährigen Tätigkeit, die selbst in den erläuternden Bemerkungen nur vage und floskelhaft definiert sind – wie den „integrationsrelevanten Mehrwert“. Bei solchen vagen Gesetzesbegriffen bleibt das wesentliche Ermessen den Behörden überlassen, was zu ideologischen, beliebigen Interpretationen einlädt und somit nicht dem Bestimmtheitsgebot des Legalitätsprinzips entspricht.

Wieder nur Minimallösung für PutativösterreicherInnen

Bei sogenannten „PutativösterreicherInnen“ handelt es sich um eine kleine Gruppe von Menschen, die schuldlos aufgrund eines Behördenfehlers jahrelang als ÖsterreicherIn behandelt wurden, aber dies eigentlich nie waren. Ihnen sollte ein einfacher, unbürokratischer Weg zur Einbürgerung offenstehen. Nun gibt es aber wieder zahlreiche bürokratische Einschränkungen: Eingebürgert wird nur, wer zumindest in den letzten 15 Jahren fälschlicherweise als StaatsbürgerIn behandelt wurde – eine willkürliche Grenzziehung, da zB Personen, die „nur“ die letzten 10 oder 14 Jahre so behandelt wurden gar keinen Anspruch haben (§57). BürgerInnen, die noch vor 15 Jahren als solche behandelt wurden, aber dann informiert wurden sie seien keine Österreicher, fallen nach dem Wortlaut des Gesetzestexts ebenfalls aus dem Anwendungsbereich heraus und bleiben weiterhin staatenlos.

PutativösterreicherInnen haben nur eine sechsmonatige Frist ab Kenntnis der fälschlichen Behandlung um einen Antrag zu stellen. Auch hier bedient man sich unbestimmter Gesetzesbegriffe: „ab Kenntnis der fälschlichen Behandlung“ - wäre das ab Meldung der Behörde oder ab subjektiver Kenntnis des Betroffenen? Hingegen kann jeder andere Staatsbürgerschaftswerber jederzeit einen Antrag auf Verleihung einbringen. Das ist unsachliche Ungleichbehandlung Fremder untereinander. Zudem bürdet man die Beweislast in diesem Fall dem Putativösterreicher auf, obwohl die Behörde es war, die den Fehler gemacht hat: Der Betroffene muss nachweisen, dass er diesen Irrtum nicht zu verantworten hat (solche Freibeweise, dass der Irrtum nicht vom Betroffenen verursacht wurde, sind meist sehr schwer zu erbringen). Während Männer, die den Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet haben, unabhängig von irgendwelchen Fristen eingebürgert werden können (da sie „einer zentralen Verpflichtung“ gegenüber Österreich nachgekommen sind), gilt dies nicht für Frauen. Das bedeutet eine systemische Diskriminierung. Eine würdevolle Lösung für diese kleine Gruppe an Betroffenen von Behördenfehlern sieht anders aus.

Gut: Gewisse Erleichterung für Einbürgerung von Adoptivkindern

Adoptivkinder von ÖsterreicherInnen, die bisher auf das aufwendige Verleihungsverfahren angewiesen waren, können nun in etwas erleichterter Form (aber immer noch mit hohen Gebühren) eingebürgert werden: Die Verleihungsfrist ist kürzer und die Voraussetzungen wurden abgespeckt auf Aufenthalt in Österreich, eine „bejahende Einstellung zur Republik“ sowie „keine Beeinträchtigung internationaler Beziehungen“ (§11b). Wieso das nur bis zum 14. Lebensjahr und nicht bis zur Volljährigkeit möglich sein soll ist allerdings nicht einsichtig.



Part of the Game? Weiterhin kein Kriterienkatalog für Promi-Staatsbürgerschaften

Um gegen das Erkaufen von Staatsbürgerschaften durch reiche Magnaten vorzugehen, ist – gerade aufgrund der jüngsten Korruptionsskandale – eine klare Regelung von Promi-Einbürgerungen notwendig. Die Möglichkeit der Regierung, durch nichtöffentlichen Beschluss eine „Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen außerordentlichen Leistungen“ vorzunehmen (§10 Abs. 6) blieb unangetastet. Wünschenswert sind ein klarer Kriterienkatalog, was als eine solche „Leistung“ anzusehen ist und eine Veröffentlichung der jährlichen Einbürgerungsbeschlüsse der Regierung samt Begründung. Nur so kann sichergestellt werden, dass hier nicht parteipolitische Schützlingspolitik und Staatsbürgerschaftskauf betrieben werden.

Alibiaktionen bei Staatsbürgerschaftstests

Statt die Staatsbürgerschaftsverleihung als Gleichberechtigungsschritt für langjährig hier lebende Menschen anzusehen und so aufzuwerten soll durch zusätzliche Fragen beim Staatsbürgerschaftstest und Behübschungen bei der Verleihungszeremonie die Staatsbürgerschaft noch weiter politisch-symbolisch aufgeladen werden. Das hat wenig mit Inklusion zu tun. Nun sollen die „aus der demokratischen Ordnung Österreichs ableitbaren Grundprinzipien“ ebenso Prüfungsgegenstand werden – eine verunglückte Regelung, weil aus der Demokratie allerhand „ableitbar“ wäre (§10a Abs. 1 Z2 und Abs. 6). In den Erläuternden Bemerkungen scheint diese Uferlosigkeit der Regierung aufgefallen zu sein, dort zitiert man dann die „Grundprinzipien der Verfassung“, was aber nicht deckungsgleich mit dem im Gesetzestext genannten „aus der demokratischen Ordnung der Republik Österreich ableitbaren Prinzipien“ ist, da letzterer Begriff viel weiter und daher völlig unbestimmt ist. Bei der Verleihung ist nun ein „angemessener, feierlicher Rahmen“ und das „gemeinsame Absingen der Bundeshymne“ unter diversen Fahnen vorgesehen (§21 Abs. 1). Es ist nichts einzuwenden gegen eine feierliche Zeremonie - wenn es allerdings den StaatsbürgerschaftswerberInnen zugleich so schwer wie möglich gemacht wird, ÖsterreicherIn zu werden, ist die feierliche Zeremonie eine Selbstbeweirräucherung der Regierung und wird nicht zu einer besseren Identifikation mit Österreich führen. Abgesehen davon, ist dieser „feierliche Rahmen“ und das Absingen der Hymne in vielen Bundesländern bereits seit Jahren Praxis.

Fazit: Die größten Hürden und Baustellen, wie die im europäischen Durchschnitt überlangen Wartezeiten von 10 Jahren, hohe Einkommenserfordernisse und sonstige Hürden, bleiben unangetastet. Verbesserungen finden sich wieder nur dort, wo es aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen nicht anders ging und auch das nur auf Minimalebene. Etwas raschere Einbürgerungen für „ÜbererfüllerInnen“ sollen die oben genannten großen Problembereiche und die derzeitige Verhinderung von Teilnahme an der Gesellschaft trotz jahrelangen Aufenthalts verdecken; sie werden nämlich nur ein paar Wenige betreffen, sollen aber von den echten Baustellen im Staatsbürgerschaftsrecht ablenken.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Alev Korun